

Gesellschaftsvertrag der Berformance Vertriebsgesellschaft mbH

§ 1 Firma / Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet Berformance Deutschland GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist das Verwalten eigenen Vermögens, die Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften sowie die Erbringung von Beratungs-, Vertriebs- und anderen Dienstleistungen im Finanz-, Immobilien-, Software- und Rechtsbereich, soweit hierfür keine Erlaubnispflicht besteht. Die Gesellschaft kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der vorstehend bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich daran zu beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet an dem der Eintragung folgenden 31. Dezember.

§ 4 Stammkapital, Einlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 50.000

(in Worten: Euro fünfzigtausend).

Es ist eingeteilt in 50.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 1 EUR.

- (2) Sämtliche Geschäftsanteile werden von den Gründungsgesellschaftern wie folgt übernommen:
- a. Globaley Europe AG, geschäftsansässig in Stampfenbachstr. 5, 8001 Zürich/Schweiz, 16.500 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 1 EUR, die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 1 - 16.500 bezeichnet werden;
 - b. Herr Christian Lux, geboren am 27. März 1976, wohnhaft Wolfswerder 27, 14532 Kleinmachnow, 16.500 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 1 EUR, die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 16.501 - 33.000 bezeichnet werden;
 - c. Herr Andreas Baese, geboren am 13. September 1976, wohnhaft Hinter der Mühle 41, 99095 Erfurt, 17.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von je 1 EUR, die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 33.001 - 50.000, bezeichnet werden.
- (3) Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar einzuzahlen.

§ 5 Geschäftsführer und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (2) Solange die Globaley Europe AG Gesellschafterin der Gesellschaft ist, hat sie das Recht, einen Geschäftsführer zu bestellen („Globaley-Geschäftsführer“).
- (3) Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen und/oder ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, und zwar auch den einzigen Geschäftsführer, der allein oder mit der Gesellschaft Geschäftsanteile hält.
- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Weisungen der Gesellschafterversammlung zu befolgen.

- (6) Die Geschäftsführer bedürfen zu den nachfolgend aufgeführten Geschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:
- a. alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
 - b. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebstätten oder Zweigniederlassungen;
 - c. die Gründung, der Erwerb und die Veräußerung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
 - d. die Verfügung, insbesondere Veräußerung, von Markenrechten und Patenten;
 - e. die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, soweit dies jeweils mit Gesellschaftern der Gesellschaft bzw. mit diesen verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG oder dessen Verwandten bzw. Ehepartner (einschließlich des eingetragenen Lebenspartners) als Vertragspartner erfolgen soll;
 - f. die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten; und
 - g. die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, weitere Geschäfte und Maßnahmen durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung von ihrer Zustimmung abhängig zu machen.

§ 6 Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich abzuhalten.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch einen oder mehrere Geschäftsführer, unabhängig von deren Vertretungsmacht, einberufen.

- (3) Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) an jeden Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen bzw. vier Kalendertagen bei außerordentlichen Versammlungen. In der Einberufung sind Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Eine Kopie der Einberufung ist per E-Mail an die von den Gesellschaftern zu diesem Zweck benannte E-Mail-Adresse am gleichen Tag der Aufgabe zur Post des eingeschriebenen Briefs zu senden.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 100 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von einer Woche eine weitere Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, sofern hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- (5) Der Versammlungsleiter wird von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen gewählt.
- (6) Jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung auch in Begleitung seines rechtlichen oder steuerlichen Beraters teilnehmen. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Dieser hat sich durch Vollmacht in Textform zu legitimieren. Im Übrigen ist eine Vertretung durch andere Personen zulässig, wenn keiner der an der Gesellschafterversammlung teilnehmenden anderen Gesellschafter widerspricht.
- (7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (8) Soweit nicht über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift

ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen nach Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.

§ 7 **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Versammlungen gefasst und vom Versammlungsleiter festgestellt.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse ohne Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung können auch auf eine andere Art gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter zustimmen und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen, vor allem
 - a. durch mündliche oder schriftliche Stimmabgabe sowie per Telefon, E-mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel;
 - b. in kombinierten Verfahren, insbesondere durch Kombination einer Versammlung einzelner Gesellschafter mit einer – vorherigen, gleichzeitigen oder nachträglichen – Stimmabgabe der anderen Gesellschafter im Sinne von a. sowie durch eine Kombination verschiedener Stimmabgabearten im Sinne von a. (z.B. teils schriftlich, teils per E-Mail etc.).
- (3) Beschlüsse nach Absatz (2) sind schriftlich vom Gesellschafter mit dem größten Anteil am Stammkapital niederzulegen; der Tag, die Form der Beschlussfassung, der Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben sind anzugeben. Beschlüsse nach Absatz (2) gelten als von dem einzelnen Gesellschafter genehmigt, sofern er der Richtigkeit nicht binnen zwei Wochen nach Empfang schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen zählen als Ablehnung.
- (5) Bei Gesellschafterbeschlüssen gewährt je nominal ein Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme. Geschäftsanteile zählen nicht für die Beschlussfähigkeit und bei Abstimmungen, wenn und soweit fällige Einlagen noch nicht eingezahlt sind.

- (6) Die Beschlüsse der Gesellschafter können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen angefochten werden. Die Frist läuft im Fall des Absatz (1) ab Beschlussfassung, im Fall des Absatz (2) mit Zugang der Niederschrift beim anfechtenden Gesellschafter.

§ 8 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und ggf. der Lagebericht sind von der Geschäftsführung entsprechend den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen unter Lebenden jeglicher Art (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauch) über Geschäftsanteile und Teile von solchen, einschließlich einzelner Gesellschafterrechte, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gilt auch für die Begründung von Rechtsverhältnissen, auf Grund derer ein Gesellschafter seine Anteile ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält und für die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen.
- (2) Die Zustimmung nach Absatz (1) bedarf der Einstimmigkeit unter Ausschluss des verfügungswilligen Gesellschafters.
- (3) Nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf die ganze oder teilweise Übertragung der Anteile der Globaley Europe AG an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, also insbesondere ein Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen. Entsprechendes gilt für die Rechtsnachfolgerin der Globaley Europe AG. Die Rechtsnachfolgerin tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Globaley Europe AG ein.

§ 10 Vorerwerbsrecht

- (1) Jeder Gesellschafter kann vorbehaltlich der Bestimmungen in nachfolgendem Absatz (2) seinen Geschäftsanteil an Dritte ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter veräußern.
- (2) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil zunächst den anderen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Diese sind erwerbsberechtigt in dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Soweit ein Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung zu.
- (3) Der veräußerungswillige Gesellschafter hat seine Veräußerungsabsicht den Mitgesellschaftern durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) mit der Aufforderung mitzuteilen, innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) zu erklären, ob Erwerbsbereitschaft besteht. Wird die Erwerbsabsicht nicht form- und fristgerecht erklärt, so ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seinen Gesellschaftsanteil zu beliebigen Konditionen (Kaufpreis und Zahlungsbedingungen) an Dritte zu veräußern.
- (4) Wird die Erwerbsbereitschaft erklärt, kommt es jedoch innerhalb von zwei Monaten zwischen dem veräußerungswilligen Gesellschafter und den/dem Erwerbsberechtigten zu keiner Einigung über den Kaufpreis, so wird dieser durch den Steuerberater der Gesellschaft als Schiedsgutachter verbindlich festgelegt.
- (5) Lehnen die Erwerbsberechtigten einen Erwerb zu dem so ermittelten Preis ab, so ist der veräußerungswillige Gesellschafter berechtigt, seinen Gesellschaftsanteil zu beliebigen Konditionen (Kaufpreis und Zahlungsbedingungen) jedoch nicht unter den vom Schiedsgutachter festgestellten Wert an Dritte zu veräußern.
- (6) Die Kosten der Wertermittlung trägt der veräußerungswillige Gesellschafter.

§ 11 Dauer der Gesellschaft und Kündigung

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Ein Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, frühestens jedoch zum Ablauf des 31.12.2021. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief (Einwurfeinschreiben) an die Gesellschaft zu Händen der Geschäftsführung zu erfolgen.
- (3) Die Kündigung kann von einem oder mehreren übrigen Gesellschaftern zum Anlass genommen werden, ihrerseits die Gesellschaft zu kündigen. Hierfür gilt eine um einen Monat verkürzte Kündigungsfrist.
- (4) Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Zugang der Kündigung mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen. In diesem Fall ist der kündigende Gesellschafter auf seinen Anteil am Abwicklungsguthaben beschränkt, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter beschließen in dem Auflösungsbeschluss, auf den Kündigenden das Abfindungsverfahren nach § 15 anzuwenden. Wird die Gesellschaft fortgeführt, scheidet der Gesellschafter gemäß den nachstehenden Bestimmungen aus.
- (5) Die Gesellschaft hat die Anteile im Falle der ordentlichen Kündigung bis zum Kündigungstermin, im Falle der außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach Kündigung, gemäß § 10 zu übertragen oder einzuziehen.
- (6) Übt die Gesellschaft ihr Einziehungs- oder Übertragungsrecht nicht fristgerecht aus, kann der ausscheidende Gesellschafter die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist die Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z.B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist dann die Gesellschaft aufzulösen.
- (7) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden und die Übertragung der Geschäftsanteile haben mit Wirkung zum Kündigungstermin zu erfolgen, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

§ 12 Einziehung / Zwangsübertragung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters oder nach Absatz (2) zulässig.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung von Geschäftsanteilen oder ihre Übertragung auf die Gesellschaft (vorbehaltlich der §§ 30, 33 GmbHG) oder

auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn

- a. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b. der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
- c. Zwangsvollstreckung aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels in die Geschäftsanteile eines Gesellschafters betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben werden;
- d. Geschäftsanteile von Todes wegen auf eine oder mehrere Personen übergehen, die nicht Gesellschafter sind;
- e. der Gesellschafter ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung über seine Geschäftsanteile verfügt oder eine oder mehrere Unterbeteiligungen an seinen Geschäftsanteilen eingeräumt hat;
- f. der Gesellschafter die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines Dritten gebunden hat, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist;
- g. der Gesellschafter aus wichtigem Grund, insbesondere wegen Verletzung von Verpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann;
oder
- h. der Gesellschafter kündigt oder Auflösungsklage erhebt.

Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung nach vorstehender Bestimmung nicht beschließen, wenn die Globaleye Europe AG die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der Gesellschaft ganz oder teilweise einem verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, also insbesondere einem Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen, überträgt oder diese auf andere Weise an ein solches Unternehmen übergehen. Entsprechendes gilt für die Rechtsnachfolgerin der Globaleye Europe AG.

Stehen Geschäftsanteile mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen nur bei einem der Berechtigten vorliegen. Mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters können nur insgesamt eingezogen werden.

- (3) Der Gesellschafterbeschluss bedarf der Einstimmigkeit. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (4) Die Einziehung bzw. Übertragung wird nach Beschlussfassung mit der Erklärung der Einziehung durch einen Geschäftsführer gegenüber dem betroffenen Gesellschafter wirksam; war dieser bei der Fassung des Einziehungsbeschlusses anwesend, ist die Erklärung durch einen Geschäftsführer entbehrlich.
- (5) Für die Geschäftsanteile ist die in § 15 dieses Vertrages geregelte Abfindung zu zahlen, bei Einziehung von der Gesellschaft, bei Übertragung vom Erwerber unter Haftung der Gesellschaft wie ein selbstschuldnerischer Bürge.
- (6) Die Übertragung ist nicht von der Erbringung der Abfindung abhängig. Sicherheitsleistung kann für die Abfindung nicht beansprucht werden.
- (7) Die Neubildung eines eingezogenen Geschäftsanteils ist zulässig, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Sie erfolgt durch einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter.

§ 13 Ausschluss eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person oder seinem Verhalten ein wichtiger Grund gegeben ist, der es für die anderen Gesellschafter unzumutbar macht, mit ihm in der Gesellschafterversammlung zusammenzuarbeiten. Als wichtige Gründe für einen Ausschluss gelten insbesondere gravierende Pflichtverletzungen sowie unheilbares Zerwürfnis unter den Gesellschaftern.
- (2) Der Ausschluss eines Gesellschafters erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der der Einstimmigkeit bedarf. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

§ 14 Tod eines Gesellschafters

- (1) Werden bei Tod eines Gesellschafters die Geschäftsanteile nicht nach § 12(2) eingezogen oder übertragen, wird die Gesellschaft mit den Erben fortgesetzt.
- (2) Gehen Geschäftsanteile von Todes wegen auf mehrere Rechtsnachfolger über, können diese die sich aus diesen Geschäftsanteilen ergebenden Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der entweder Gesellschafter oder eine zur gesetzlichen Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person sein muss. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen die Gesellschafterrechte mit Ausnahme der Gewinnbezugsrechte und gelten Erklärungen der Gesellschaft, die gegenüber einem von ihnen abgegeben sind, als allen zugegangen.

§ 15 Bewertung und Abfindung

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters mit Ausnahme der Verfügung über Geschäftsanteile mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 hat die Gesellschaft eine Abfindung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu zahlen. Für das Vorerwerbsrecht gemäß § 10 gilt die Unternehmenswertberechnung gemäß nachfolgendem Absatz (2).
- (2) Maßgeblich für die Berechnung der Abfindung ist der handelsbilanzielle Buchwert des Gesellschaftsvermögens nach Abzug der Verbindlichkeiten und Rückstellungen ohne Firmenwert. Im Falle der Einziehung gemäß § 12 gilt ein Betrag in Höhe von 60 % (in Worten: sechzig vom Hundert) des nach der vorstehenden Berechnungsmethode ermittelten Wertes der Gesellschaft, in allen anderen Fällen ein Betrag in Höhe von 80 % (in Worten: achtzig vom Hundert).
- (3) Der anteilige Unternehmenswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nennbetrages der Geschäftsanteile des Ausscheidenden im Verhältnis zum Stammkapital der Gesellschaft.
- (4) Bewertungszeitpunkt ist der mit dem Ausscheiden zusammenfallende Bilanzstichtag, sonst der vorausgehende Bilanzstichtag. Der ausscheidende Gesellschafter erhält neben der Abfindung den auf seine Geschäftsanteile bis zum Ausscheiden zeitanteilig entfallenden Bilanzgewinn, soweit der Gewinn nicht bei der Ermittlung des Unternehmenswerts berücksichtigt wurde.

- (5) Besteht Streit über die Höhe des Unternehmenswertes, entscheidet hierüber verbindlich der Steuerberater der Gesellschaft als Schiedsgutachter. Die Kosten des Schiedsgutachters werden zwischen dem ausscheidenden Gesellschafter und der Gesellschaft geteilt.
- (6) Die Abfindung ist in acht gleichen Halbjahresraten zu bezahlen, die erste Rate neun Monate nach dem Ausscheidensstichtag, die weiteren Raten jeweils zum Ende der auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalenderhalbjahre.
Die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit 1 Prozentpunkt über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten.
Eine frühere Zahlung der Abfindung ist ganz oder teilweise zulässig. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz der dadurch ausgefallenen Zinsen.
- (7) Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, haben ausschließlich auf Grund einer Betriebsprüfung Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.
- (8) Andere oder weitergehende Ansprüche auf Vergütung hat der ausscheidende Gesellschafter nicht.
- (9) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam oder unzumutbar ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

§ 16 Wettbewerbsverbot

- (1) Einem Gesellschafter ist es untersagt, mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf irgendeinem ihrer Tätigkeitsgebiete in Wettbewerb zu treten. Dies gilt nicht für die Globaley Europe AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin.
- (2) Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus oder wird sein Geschäftsanteil eingezogen, so ist ihm für die Dauer von zwei Jahren untersagt, mit der Gesellschaft auf irgendeinem Tätigkeitsgebiet unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb zu treten, auf welchem diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens oder der Einziehung tätig war. Dies gilt nicht für die Globaley Europe AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin.

- (3) Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsverbot dieses § 16 hat der Zuwiderhandelnde für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe von 50.000 Euro an die Gesellschaft zu zahlen. Je zwei Wochen einer fortgesetzten Zuwiderhandlung gelten als unabhängige und selbstständige Zuwiderhandlung. Das Recht, Schadensersatz oder Unterlassung zu verlangen, wird durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

§ 17 Verschiedenes

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- (2) Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift.
- (3) Die Gründungskosten einschließlich die Kosten des Notars und des Gerichts für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und die Eintragung der Gesellschaft in Höhe von bis zu 1.500,00 EUR gehen zu Lasten der Gesellschaft. Darüber hinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Gesellschaftsvertrag eine Lücke aufweisen, soll das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung soll eine zulässige Regelung gelten, die der von den Vertragsschließenden gewollten am nächsten kommt.

Bescheinigung gem. § 54 GmbH-Gesetz

Die in dem vorstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit dem in meiner Urkundenrolle Nr. 0359/2021 vom 9. Dezember 2021 gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, den 17. Dezember 2021

L.S.



Randhahn

- Notar -

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Berlin, 17.12.2021

Heiko Randhahn, Notar